

# **Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

## **Allgemeininformation**

### **Zulassungsunterlagen**

sind bei dem

Präsidenten der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Strasse 17  
66482 Zweibrücken  
Tel.: 06332/8003-0  
Fax: 06332/8003-19

Anzufordern.

### **Einmalig anfallende Gebühren bei dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Verwaltungsgebühren bei Antrag auf Zulassung	200,00 Euro
Verwaltungsgebühren bei Kanzleisitzverlegung	100,00 Euro

### **Regelmäßig anfallende Gebühren bei der Rechtsanwaltskammer**

1. Kammerbeitrag	jährlich zur Zeit	240,00 Euro
2. Pro Sterbefall im Kammerbezirk werden im Umlageverfahren erhoben		26,00 Euro

### **Weitere notwendige Zahlungen**

1. Versorgungswerk- Seit Januar 2012 19,6 % des Bruttolohnes bis zu einem Regelpflichtbeitrag in Höhe von 1.097,60 Euro oder aber ein Mindestbeitrag von zur Zeit 329,28 Euro (=1/3 des Regelpflichtbeitrages). Während der ersten fünf Jahre der Zulassung kann der Beitrag auf 1/10 des Regelbeitrages (=109,76 Euro) auf Antrag reduziert werden. Weitere Informationen hierzu erteilt das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern  
Löhrstrasse 113  
56068 Koblenz  
Tel: 0261/15775-0  
Internet: [www.versorgungswerkrlp.de](http://www.versorgungswerkrlp.de)
2. Haftpflichtversicherung gem. § 51 BRA O, wobei die Höhe des Jahresbeitrages abhängig von der jeweiligen Versicherung (siehe hierzu einen Überblick in BRAK-Mitteilungen 1/97 Seite 5 ff) ist.

# Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muß die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinen-schriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:

- a) Name der Eltern,
- b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
- c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
- d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

3. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das

Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind.

4. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,-- EURO abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
5. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
6. **Nach erfolgter Zulassung nimmt die Kammer Sie mit Ihren Kanzleidaten in die auch im Internet veröffentlichte Anwaltsliste auf. Sie gibt Ihre Daten weiter an den Saarländischen Anwaltverein, die Selbsthilfe der Rechts-anwälte (verbilligte Versicherungen, Sterbekasse), den Otto Schmidt Verlag (BRAK-Mitteilungen) und den Republikanischen Anwaltverein, es sei denn, Sie widersprechen der Weitergabe Ihrer Daten ausdrücklich.**